



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Morel Bertrand / Ducotterd Christian
**Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal
(Art. 128a StPG - FEDE-Beitrag)**

2017-GC-189

I. Zusammenfassung der Motion

Nach Artikel 128a Abs. 1 StPG entrichten die mit unbefristetem Vertrag angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen **freiwilligen** jährlichen Unterstützungsbeitrag zugunsten der Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (FEDE). Mit diesem Beitrag wird ein Teil der Verwaltungskosten finanziert.

Nach Artikel 128a Abs. 3 StPG wird der Beitrag automatisch vom Gehalt abgezogen, und das Einverständnis der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird vorausgesetzt, sofern diese oder dieser die Beitragszahlung nicht ausdrücklich ablehnt.

Gemäss Verordnung vom 12. Dezember 2006 über den Unterstützungsbeitrag an die Personalverbände beträgt der Unterstützungsbeitrag zwei Franken pro Monat, das heisst 24 Franken pro Jahr. Wer mit dem Abzug des Unterstützungsbeitrags nicht einverstanden ist, teilt dies der zuständigen Lohnberechnungsstelle schriftlich mit. Die Freiwilligkeit des Unterstützungsbeitrags nach Artikel 128a Abs. 1 StPG wird durch die vermutete Einwilligung der Mitarbeitenden verzerrt, die reagieren und ihre Ablehnung bekunden müssen, wenn sie nicht automatisch zur Kasse gebeten werden wollen.

Um der eigentlichen Bedeutung des Begriffs «freiwillig» nach Artikel 128a Abs. 1 StPG gerecht zu werden, müsste unbedingt vorgesehen werden, dass die Mitarbeitenden nicht tätig zu werden brauchen, um nicht zu zahlen, sondern reagieren müssen, um zu zahlen, und damit ausdrücklich ihren Willen bekunden, einen Beitrag an die Verwaltungskosten der FEDE zu leisten.

Es ist zwar gut, dass mit der Zahlung des Unterstützungsbeitrags kein automatischer Beitritt zur FEDE oder irgendeinem anderen Verband verbunden ist, nicht gut ist aber, dass die Mitarbeitenden reagieren müssen, um der Zahlung eines Beitrags an die Verwaltungskosten eines Verbands zu entgehen, dem sie nicht angehören und an dessen Entscheidungsprozessen sie damit nicht beteiligt sind.

Die Grossräte Bertrand Morel und Christian Ducotterd verlangen die Änderung von Artikel 128a StPG in dem Sinne, dass die Mitarbeitenden, die die FEDE unterstützen wollen, ihren Willen ausdrücklich bekunden müssen und dieser nicht einfach vorausgesetzt werden kann.

II. Antwort des Staatsrats

In seiner Botschaft vom 27. Juni 2006 an den Grossen Rat, in der auf den Ursprung des Unterstützungsbeitrags eingegangen wird, erklärt der Staatsrat, er sei von der FEDE um die Einführung eines ständigen Finanzierungssystems zu ihren Gunsten ersucht worden. Die FEDE begründete ihren

Antrag damit, dass gegenwärtig kaum eine professionelle Interessenvertretung gewährleistet werden kann. Sie machte auch geltend, dass die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der FEDE und dem Arbeitgeber Staat auch denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugutekommen, die im Gegensatz zu den Mitgliedern der in der FEDE zusammengeschlossenen Personalverbände nicht zum Funktionieren der FEDE beigetragen haben. Der Staatsrat trat auf diesen Vorschlag ein und beauftragte das Amt für Personal und Organisation (POA) mit einer rechtlichen Prüfung. Das POA kam zum Schluss, dass die Einführung eines automatisch vom Gehalt des Personals abgezogenen Solidaritätsbeitrags eine Rechtsgrundlage im formellen Sinne erfordere, also eine Änderung des StPG.

Der bei den Direktionen und beim Staatspersonal in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf stützte sich auf das grundsätzlich vorausgesetzte Einverständnis mit dem Unterstützungsbeitrag. Obschon dieser Grundsatz in der Vernehmlassung zu Diskussionen führte, liess sich eine mehrheitliche Tendenz zugunsten des vorausgesetzten Einverständnisses erkennen.

Gemäss Staatsrat hat dieser Unterstützungsbeitrag folgende Vorteile:

- 1) *Die FEDE erhält eine unabhängige Struktur und kann so ihren Fortbestand sichern.*
- 2) *Dadurch profitiert das gesamte Staatspersonal direkt und regelmässig von den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen der FEDE und dem Staatsrat (z.B. Teuerungsausgleich).*
- 3) *Das gesamte Staatspersonal beteiligt sich an der Finanzierung der FEDE, während heute nur die Mitglieder eines der FEDE angeschlossenen Verbände dazu beitragen. Zugegebenermassen ist die jetzige Situation insofern stossend, als eine Mehrheit des Staatspersonals ohne jegliche Unterstützung und Anstrengung von dem profitiert, was eine Minderheit erreicht hat. Der Unterstützungsbeitrag wird dem ein Ende setzen.*
- 4) *Die Jahresbeiträge der Verbandsmitglieder sollten gesenkt werden können ».*

Der Staatsrat bestätigte zudem, der Unterstützungsbeitrag sei datenschutzkonform. Alle für den Bezug des Beitrags erforderlichen Personendaten würden vertraulich behandelt. Nur das POA – für den Bezug zuständig – und die Personalfachstellen hätten Zugang zu diesen Daten. Es würden keine Dateien mit den Namen von Mitarbeitenden angelegt, die mit der Zahlung einverstanden sind oder nicht. Die FEDE habe keine Kenntnis der Identität der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, sondern erhalte nur einen Gesamtbetrag.

Aus den Beratungen im Grossen Rat geht hervor, dass der damalige Gesetzgeber mit der Einführung des automatisch vom Gehalt abgezogenen Unterstützungsbeitrags die Rolle der FEDE als privilegierter und zuverlässiger Gesprächspartner der Regierung stärken wollte. In diesem Zusammenhang möchten wir klarstellen, dass die FEDE eine Dachorganisation ist, in der die beim Staatspersonal Freiburg aktiven Personalverbände zusammengeschlossen sind. Gemäss ihrer Statuten verhandelt sie mit dem Staat über alle Fragen im allgemeinen Interesse des Staatspersonals. Die FEDE übernimmt die Rolle einer Wortführerin für ihre Mitglieder bei den Verhandlungen in Personalfragen. Fakt ist, dass sich mit der Konzentration der Verhandlungen des Staatsrats mit nur einer Dachorganisation statt mit einer Vielzahl von Verhandlungspartnern der Entscheidungsprozess beschleunigen lässt und der Staat so Zeit und Geld spart.

Bei der mit der Motion vorgeschlagenen Lösung, das heisst dem Wechsel von einem vorausgesetzten Einverständnis zu einem ausdrücklichen Einverständnis, besteht die Gefahr, dass das

ursprüngliche Ziel des Grossen Rates verfehlt würde, nämlich die FEDE dabei zu unterstützen, in einem konstruktiven Dialog mit dem Arbeitgeber Staat zu bleiben.

a) Zahlungsart

Der Beitrag wird zwar anhand eines vorausgesetzten Einverständnisses erhoben, jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann jedoch **jederzeit** die Zahlung verweigern. Bei der Anstellung erhalten die Mitarbeitenden als Beilage zu ihrem Arbeitsvertrag jeweils eine detaillierte Information über den Unterstützungsbeitrag. Wer den Beitrag nicht zahlen will, kann das entsprechende Formular auf der Website des POA herunterladen und innerhalb der für die Unterzeichnung und Rücksendung des Arbeitsvertrags vorgesehenen Frist ausgefüllt an die Lohnberechnungsstelle an die auf den Unterlagen angegebene Adresse senden. Ist nach Ablauf dieser Frist keine Ablehnungserklärung eingegangen, so wird der Unterstützungsbeitrag mit Wirkung ab dem Anstellungsdatum erhoben.

Auch wer zum Zeitpunkt der Anstellung keine Ablehnungserklärung abgegeben hat, kann diese zu jedem beliebigen Zeitpunkt während des Dienstverhältnisses mit dem Online-Formular nachreichen. In diesem Fall wird die Beitragserhebung im auf die Ablehnungserklärung folgenden Monat eingestellt (s. Art. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2006 über den Unterstützungsbeitrag).

Fakt ist, dass die Mitarbeitenden über alle Informationen verfügen, die sie für eine fundierte Entscheidung benötigen, und dass für diejenigen, die keinen Beitrag leisten wollen, die Ablehnung sehr einfach ist. Ausserdem ist dabei die Vertraulichkeit gewährleistet.

Nach Ansicht des Staatsrats **garantiert das vorausgesetzte Einverständnis die Wahlfreiheit** der Mitarbeitenden, sich für oder gegen die Beitragszahlung zu entscheiden.

b) Fazit

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen und am bisherigen System festzuhalten.

18. Juni 2018